Zwischen dem Land Niedersachsen

vertreten durch	**Ausbildender**

und

Frau oder Herrn	geboren am	**Studierende oder Studierender**
wohnhaft in		

wird unter Zustimmung ihrer/ihres oder seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s

Frau und/oder Herrn
wohnhaft in

vorbehaltlich

folgender Studienvertrag geschlossen:

§ 1 Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel des dualen Studienganges

(1) Die oder der Studierende absolviert ein praxisintegriertes duales Studium. Dieses gliedert sich in fachtheoretische und berufspraktische Studienabschnitte. Die fachtheoretischen Studienabschnitte (Lehrveranstaltungen) werden im

Studiengang | an

durchgeführt. Die berufspraktischen Studienabschnitte richten sich nach dem Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung.
Das Studium schließt ab mit dem akademischen Grad

Bachelor

(2) Der detaillierte zeitliche Ablauf für die Gesamtdauer des Studiums ergibt sich aus dem beiliegenden Studienplan. Dieser ist Bestandteil des Vertrages und regelt die diesbezüglichen Teilnahmepflichten der oder des Studierenden. Darin werden die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Studienzeit während berufspraktischer und fachtheoretischer Abschnitte einschließlich der zu absolvierenden Prüfungen und Lehrveranstaltungen während des Studiums verbindlich festgelegt.

§ 2 Grundsätzliches zum Vertragsverhältnis

(1) Für das Vertragsverhältnis zur Durchführung eines praxisintegrierten dualen Studiums finden die Vorschriften

- des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018 sowie
- die Tarifverträge, die den TVA-L Gesundheit ergänzen, ändern oder ersetzen

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und für das Land Niedersachsen jeweils gilt, Anwendung, soweit Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge (im Folgenden: "Richtlinie") in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften nicht ergänzt, ändert oder ausschließt.

(2) Das praxisintegrierte duale Studium erfolgt

☐ auf Grundlage eines zwischen Ausbildenden und Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrages zur Durchführung eines dualen Studiums oder

☐ ohne bestehenden Kooperationsvertrag.

Die für den betreffenden Studiengang nach § 1 Abs. 1 maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung, der etwaig zwischen Ausbildenden und Hochschule geschlossene Kooperationsvertrag sowie die einschlägigen hochschulrechtlichen Regelungen bilden die Grundlage für den anliegenden Studienplan nach § 1 Abs. 2 und werden Vertragsbestandteil.

(3) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- und Dienstvereinbarungen.

§ 3 Beginn und Dauer des dualen Studiengangs, Probezeit

(1) Das praxisintegrierte duale Studium beginnt am | und endet am

sofern dieses nicht nach Abschnitt II Ziffer 8 Abs. 2 der Richtlinie durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Kündigung gemäß § 8 dieses Vertrages vorzeitig endet.

(2) Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses sind Probezeit. Wird der praxisintegrierte duale Studiengang während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 4 Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte beim Ausbildenden

Die oder der Studierende ist verpflichtet, an Studienmaßnahmen außerhalb des Ortes der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er vom Ausbildenden freigestellt ist, z. B. an

§ 5 Dauer der regelmäßigen Studienzeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Studienzeit während fachtheoretischer Studienabschnitte richten sich nach dem Studienplan sowie der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Studienzeit während der berufspraktischen Studienabschnitte beim Ausbildenden richtet sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Studienabschnitten bei einem Dritten.

§ 6 Zahlung und Höhe des Studienentgelts und der Studiengebühren

(1) Die oder der Studierende erhält für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses nach § 3 Abs. 1 ein monatliches Studienentgelt gemäß Abschnitt II Ziffer 6 Abs. 1 der Richtlinie in Höhe von zurzeit Euro.

(2) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren. Diese betragen zurzeit pro Semester Euro.

(3) Das Studienentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. Das vorgenannte Entgelt ist spätestens am letzten Studientag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der oder dem Studierenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7 Urlaub

(1) Die oder der Studierende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Gesundheit i. V. m. § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom (Tag, Monat, Jahr)	bis Jahr	Urlaubstage
	31. Dezember	
vom Jahr	bis Jahr	Urlaubstage
01. Januar	31. Dezember	30
vom Jahr	bis Jahr	Urlaubstage
01. Januar	31. Dezember	30
vom Jahr	bis Jahr	Urlaubstage
01. Januar	31. Dezember	30
vom Jahr	bis Jahr	Urlaubstage
01. Januar		

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann

Das Vertragsverhältnis kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVA-L Gesundheit und des § 18 Abs. 4 TVA-L Gesundheit gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L Gesundheit unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9 Rückzahlungsbedingungen/-grundsätze

(1) Wird die oder der Studierende beim Ausbildenden nach Beendigung ihres oder seines praxisintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihres oder seiner erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, ist die oder der ehemals Studierende verpflichtet, dort für die Dauer von Jahren beruflich tätig zu sein (Bindungsdauer).

(2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder bis zum Abbruch des praxisintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus dem Bruttostudienentgelt (§ 6 Abs. 1 des Vertrages) und den Studiengebühren (§ 6 Abs. 2 des Vertrages), ist von der oder dem Studierenden bzw. der oder dem ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der oder des Studierenden fällt, weil sie oder er es schuldhaft unterlassen hat, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihr oder ihm Möglichen zielstrebig zu verfolgen, dies gilt nicht, sofern sich deswegen das Vertragsverhältnis nach Ziffer 8 Abs. 4 Satz 1 verlängert,

b) bei Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von der oder dem Studierenden zu vertretenen Grund oder durch eine Eigenkündigung der oder des Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

c) bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen oder

d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von der oder dem ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten Jahre (Bindungsdauer) seines Bestehens endet.

(3) Die berufspraktischen Studienabschnitte, die beim Ausbildenden absolviert wurden, verringern den Gesamtbetrag nach Abs. 2 um den entsprechenden zeitlichen Anteil dieser berufspraktischen Studienabschnitte an der Gesamtdauer des praxisintegrierten dualen Studiums, mindestens jedoch auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Abs. 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Abs. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Abs. 1 bestand, um 1/12 pro Jahr der vereinbarten vermindert.

(5) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 10 Nebenabreden, Salvatorische Klausel

Die Vereinbarung von **Nebenabreden** bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Gesundheit).

Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

☐ Die Nebenabrede(n) kann/können in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss

☐ von/zum

☐ Die Nebenabrede(n) kann/können nicht gesondert gekündigt werden.

Sollte eine Regelung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten die oder der Studierende und ggf. die gesetzliche Vertreterin, der gesetzliche Vertreter oder die gesetzlichen Vertreter.

Ort, Datum

für den Ausbildenden	**Studierende oder Studierender**
	Die gesetzliche Vertreterin, der gesetzliche Vertreter oder die gesetzlichen Vertreter der oder des Studierenden. (Falls ein alleiniges Sorgerecht besteht, bitte vermerken)
	Elternteil 1
Unterschrift, Siegel	**Elternteil 2**
	Vormund
	Hinweis: Ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder eine Pflegerin oder Pfleger, verpflichtet sie oder er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Zutreffendes ist ankreuzen ☒ **oder ausfüllen**

Hinweise zum anliegenden **MUSTER-STUDIENVERTRAG** nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) und Abschnitt II der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge

Das sich auf den Hinweis beziehende Feld aus dem Ausbildungsvertrag ist z. T. verkleinert mit abgebildet.

Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

wird

vorbehaltlich

zu § 6

Einzusetzen ist das bei Abschluss des Studienvertrags nach Abschnitt II Ziffer 6 Absatz 1 der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019 maßgebende Studienentgelt.

zu § 7

Einzusetzen ist die nach § 9 Absatz 1 TVA-L Gesundheit für das erste und letzte Jahr des dualen Studiums maßgebende (ggf. gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.

zu § 9

Nach der geltenden Rechtsprechung muss der mit der Rückzahlungsvereinbarung verbundene Übernahmeanspruch hinreichend bestimmt sein. Die oder der Studierende ist daher vor Abschluss des Ausbildungs- und Studienvertrages darauf hinzuweisen, dass eine Beschäftigung nach Abschluss des dualen Studiums entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation erfolgt. Hierzu ist der oder dem Studierenden der Beginn der späteren Beschäftigung (Anschlussbeschäftigung) mitzuteilen und die auszuübende Tätigkeit ist unter Angabe, welcher Entgeltgruppe die auszuübende Tätigkeit mindestens entspricht, zu beschreiben.

Einzusetzen ist die Bindungsdauer nach Maßgabe des Abschnittes II Ziffer 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 der Richtlinie der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 16. Mai 2019. Zur Berechnung ist die Ziffer 18 der Hinweise der TdL zur Anwendung der Richtlinie zu beachten.

032_042
06.2020